

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. März 1963

Nummer 29

#### Inhalt

##### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20314	26. 2. 1963	RdErl. d. Finanzministers Übertarifliche Eingruppierung von Angestellten und Arbeitern . . . . .	284
2170	19. 2. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen . . . . .	284
2978	22. 2. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tierseuchen- und Tierseuchenentschädigungsstatistik, Jahresveterinärbericht, Tierseuchennachrichtendienst	284
7816	22. 2. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Krediten zur Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 5. 1959 i. d. F. v. 18. 9. 1961 — V 451 Nr. 2445 . . . . .	284
910	27. 2. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Verbesserung des Verkehrsnetzes in den Gemeinden . . . . .	285

##### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Innenminister</b>		
26. 2. 1963	RdErl.-Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der Wehrbezirksverwaltungen (Bezirkswehrersatzämter) . . . . .	285
28. 2. 1963	Bek.-Taschenbuch der Finanzstatistik Nordrhein-Westfalen 1960 — 12. Jahrgang . . . . .	286
<b>Notiz</b>		
	Neue Anschrift des Oberverwaltungsgerichts . . . . .	286
<b>Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland</b>		
1. 3. 1963	9. Tagung der 3. Landschaftsversammlung Rheinland . . . . .	286

## I.

20314

**Übertarifliche Eingruppierung von Angestellten und Arbeitern**

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 2. 1963 —  
 B 4120 — 342/IV/63  
 B 4220

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß die Eingruppierung von Angestellten und Arbeitern grundsätzlich von der Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale abhängig ist. Übertarifliche Leistungen an Angestellte und Arbeiter bedürfen nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes (z. B. § 10 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1962, § 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1963) meiner vorherigen Zustimmung. Die in den Erläuterungen zu Titel 104 des Haushaltplanes ausgetragenen Stellen für Angestellte und Arbeiter bedeuten nicht meine vorherige Zustimmung zu einer übertariflichen Leistung. Meine Zustimmung zu einer übertariflichen Leistung an Angestellte und Arbeiter liegt nur dann vor, wenn ich durch besonderen Erlaß im Einzelfall oder allgemein meine Zustimmung gegeben habe.

An alle obersten Landesbehörden  
 und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1963 S. 284.

1. In Abschnitt V erhält die Nr. 1 folgende Fassung:

## 1. Rindertüberkulose

Die Landkreise und kreisfreien Städte melden den Regierungspräsidenten jeweils zum 15. 1. nach dem Stand vom 31. 12. des Vorjahres die Gesamtzahl der nicht amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Bestände und Tiere.

Die Regierungspräsidenten legen mir eine kreisweise Zusammenstellung dieser Meldungen jeweils bis zum 25. 1. vor; eine Abschrift hieron ist an die Landwirtschaftskammer — Tiergesundheitsamt — zu senden."

2. Das Muster G entfällt.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte  
 — Veterinärämter —.

nachrichtlich:

An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,

Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe,

das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1963 S. 284.

2170

**Gewährung von Landeszuschüssen  
 zur Durchführung der Erholungsfürsorge  
 für alte Menschen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 2. 1963 —  
 IV A 2 — 5015.2

Eine Anfrage gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die nach den Richtlinien vom 12. 4. 1961 aus Landesmitteln geförderten Maßnahmen allein das in der Einleitung der Richtlinien umrissene Ziel haben. Die an der Erholungsfürsorge teilnehmenden alten Menschen dürfen daher nicht pflegebedürftig krank sein und sollen am Erholungsort nicht ärztlicher Behandlung bedürfen (Nr. 1.2 der Richtlinien). Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wird aus diesen Gründen nicht gefordert.

Alte Menschen, bei denen nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht, sind nicht in diese Maßnahmen einzubeziehen, da ihnen nach § 36 BSHG die erforderlichen Maßnahmen der Erholung durch den Träger der Sozialhilfe gewährt werden sollen. Diese Sollvorschrift verpflichtet den Träger bei Vorliegen der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundsätzlich zur Gewährung der Hilfe, sein Ermessen ist in diesem Falle also eingeschränkt. Er darf die Solleistung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen.

Als Einkommensgrenze für die aus Landesmitteln geförderten Maßnahmen ist auch in Zukunft ein Betrag in Höhe des zweifachen Regelsatzes der Sozialhilfe einschließlich etwaiger Mehrbedarfszuschläge zuzüglich der einfachen Kosten der Unterkunft anzuwenden. Für Maßnahmen nach § 36 BSHG gelten insbesondere die §§ 79 Abs. 1, 84 Abs. 1 und 85 BSHG.

Bezug: RdErl. v. 12. 4. 1961 (MBl. NW. S. 635/SMBI. NW. 2170).

An die Regierungspräsidenten,  
 Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1963 S. 284.

2978

**Tierseuchen- und Tierseuchenentschädigungsstatistik,  
 Jahresveterinärbericht, Tierseuchennachrichtendienst**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 2. 1963 — II Vet. 2027 Tgb.-Nr. 115/63

Der RdErl. v. 24. 4. 1957 (SMBI. NW. 2978) wird wie folgt geändert:

7816

**Aenderung der Richtlinien**

**für die Gewährung von Zuschüssen und Krediten  
 zur Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschafts-  
 wegebaues im Lande Nordrhein-Westfalen**

**vom 11.5.1959 i. d. F. v. 18.9.1961 — V 451 Nr. 2445**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 2. 1963 — V 451 Tgb.-Nr. 2445

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Krediten zur Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues im Lande Nordrhein-Westfalen v. 11. 5. 1959 (SMBI. NW. 7816) werden wie folgt geändert:

**Nummer 2 (2) a)** erhält die folgende Fassung:

(2) Landwirtschaftliche Wirtschaftswege im Sinne dieser Richtlinien sind:

a) der Bewirtschaftung dienende Wege zwischen landwirtschaftlichen Betriebsstätten und den zugehörigen landwirtschaftlichen oder bäuerlichen forstwirtschaftlichen Nutzflächen.

**Nummer 7 (2).** Vierter und fünfter Absatz erhalten die folgende Fassung:

Der Zinssatz beträgt 2,5% jährlich und die Tilgung 5% jährlich unter Zuwachs der jeweils ersparten Zinsen. Für Zinsen und Tilgung wird ein Freijahr gewährt, das mit dem auf die Auszahlung des Darlehns folgenden 1. Januar beginnt.

Die Jahresleistungen sind in zwei Raten (halbjährlich) zu entrichten.

**Nummer 19** erhält die folgende neue Fassung:

(1) Die Oberkreisdirektoren (Oberstadtdirektoren) erstatte den Regierungspräsidenten bis zum 15. Februar einen Jahresbericht mit den im abgelaufenen Rechnungsjahr geförderten Wegebauten nach dem Muster der Anlage 6.

(2) Die Oberkreisdirektoren (Oberstadtdirektoren) melde dem Regierungspräsidenten den Mittelbedarf für das nachfolgende Rechnungsjahr bis zum 1. Februar zusammengefaßt mit der Bedarfsanmeldung für gemeinschaftliche Bodenverbesserungen. (Vgl. Richtlinien für Bodenverbesserungen v. 14. 1. 1963 Nr. 15/12 — SMBI. NW. 7816).

(3) Die Regierungspräsidenten erstatten mir alljährlich bis zum 1. März eine Jahresübersicht über die ausgezahlten Zuschüsse und Darlehen und das damit Geleistete

unter Einschluß der gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen. (Vgl. Richtlinien für Bodenverbesserungen v. 14. 1. 1963 Nr. 15.21 — SMBI. NW. 7816.)

I. (4) Die Regierungspräsidenten melden mir bis zum 15. Februar den Bedarf an Zuschüssen und Darlehen für das nachfolgende Rechnungsjahr zusammengefaßt mit der Bedarfsermittlung für gemeinschaftliche Bodenverbesserungen. (Vgl. Richtlinien für Bodenverbesserungen vom 14. 1. 1963 Nr. 15.22 — SMBI. NW. 7816.)

— MBI. NW. 1963 S. 284.

910

**Vorläufige Richtlinien  
über die Gewährung von Landeszuschüssen zur  
Verbesserung des Verkehrsnetzes in den Gemeinden**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau  
und öffentliche Arbeiten v. 27. 2. 1963 —  
IV B 2 — 51 — 800 (8)

Mit RdErl. v. 27. 2. 1962 — IV B 3 — 51 — 80 — 139/62 — (MBI. NW. S. 505/SMBI. NW. 910) habe ich Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen für Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden und Kreise bekanntgegeben. Für die in Ziffer 1.3 genannten Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsnetzes in den Gemeinden sind Einzelheiten hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen und des Verfahrens bisher noch nicht geregelt worden, weil hierbei in stärkerem Maße kommunale Belange sowie die Forderung nach Trennung der verschiedenen Verkehrsarten berücksichtigt werden müssen. Für diesen besonderen Aufgabenbereich gelten die folgenden Vorläufigen Richtlinien:

1. Den Gemeinden können Landeszuschüsse gewährt werden für Maßnahmen, die im Hinblick auf ihre verkehrsordnende Bedeutung von erheblichem öffentlichem Interesse sind, insbesondere für
  - 1.1 Straßenbaumaßnahmen zur Trennung des durchgehenden Verkehrs vom ortsgebundenen Verkehr,
  - 1.2 Straßenbaumaßnahmen zur Trennung des ruhenden Verkehrs vom fließenden Verkehr,
  - 1.3 Straßenbaumaßnahmen im Zusammenhang mit städtebaulichen Maßnahmen (z. B. Stadtsanierung),
  - 1.4 bauliche Maßnahmen zur Trennung des schienengebundenen vom schienefreien Straßenverkehr.
2. Landeszuschüsse können nur gewährt werden, wenn eine zügige Verkehrsabwicklung ausschließlich durch bauliche Maßnahmen erreicht werden kann. Die Bewilligung eines Landeszuschusses setzt voraus, daß
  - 2.1 die beabsichtigte Maßnahme sich in die Gesamtverkehrsplanung für den jeweiligen Planungsraum einfügt,
  - 2.2 durch die geplante Baumaßnahme eine notwendige Verbesserung des Verkehrs erreicht oder ein akuter Zustand der Verkehrsunsicherheit beseitigt wird oder ein sonstiges öffentliches Interesse vorliegt,
  - 2.3 die Baumaßnahme entsprechend dem neuesten Stand der Technik geplant und der Aufwand nach Art und Umfang erforderlich ist,
  - 2.4 die Kosten der baulichen Maßnahme die Finanzkraft des Baulastträgers unter Berücksichtigung der übrigen unabsehbaren Ausgaben übersteigen,
  - 2.5 die Gesamtfinanzierung der Baumaßnahme sowie eine angemessene Eigenbeteiligung des Baulastträgers sichergestellt sind.
3. Die Landeszuschüsse können unter Berücksichtigung der Finanzkraft des Baulastträgers und der Verkehrsbedeutung der zu fördernden Anlagen bis zu 75 % der nach Abzug der nicht zuschüffähigen Aufwendungen gemäß Ziffer 4 verbleibenden Kosten (einschl. Entwässerung und anteiliger Grunderwerb) betragen.
4. Die Gewährung von Landeszuschüssen ist ausgeschlossen für Kosten, die

- 4.1 auf Grund von Maßnahmen nach Ziffer 1.1 bis 1.4 durch notwendige Änderungen an Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Elektrizität und Schmutzwasser) entstehen,
  - 4.2 durch die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gemäß § 127 des Bundesbaugesetzes gedeckt werden können,
  - 4.3 von Dritten getragen werden oder getragen werden müssen,
  - 4.4 durch Planung, Bauleitung und sonstige Verwaltungstätigkeit entstehen.
5. Die Einzelmaßnahmen sind mit einer Stellungnahme des Regierungspräsidenten, im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Landesbaubehörde Ruhr beim Landschaftsverband anzumelden. Ziffer 5 meines Runderlasses vom 27. 2. 1962 ist sinngemäß anzuwenden. Die der Anmeldung in 2facher Ausfertigung beizufügenden Unterlagen müssen den Sachverhalt und die technischen Einzelheiten erkennen lassen, die für die Beurteilung der Dringlichkeit und Förderungswürdigkeit der Maßnahme bedeutsam sind. Alle an der Gesamtfinanzierung der Maßnahme beteiligten Stellen sowie deren Kostenanteile sind im einzelnen aufzuführen.

Die Landschaftsverbände legen mir auf Anforderung eine Ausfertigung der Unterlagen aller gemeldeten Bauvorhaben mit ihrer Stellungnahme vor. Die zu fördernden Einzelmaßnahmen werden von mir in einem Jahresprogramm festgelegt.

6. Die Landeszuschüsse für die festgelegten Maßnahmen werden in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 6 meines Runderlasses vom 27. 2. 1962 durch den Landschaftsverband bewilligt.

Soweit ich mir bei der Bekanntgabe des Jahresprogramms die Festlegung des Landeszuschusses im Einzelfall nicht vorbehalte, ist im Bewilligungsbescheid von den Kosten auszugehen, die nach Abzug der nicht zuschüffähigen Aufwendungen gemäß Ziffer 4 verbleiben. Ermäßigen sich die verbleibenden Kosten, so verringern sich die Landeszuschüsse entsprechend dem im Bewilligungsbescheid genannten Vomhundertsatz.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der mit meinem RdErl. v. 27. 2. 1962 bekanntgegebenen „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Landeszuschüssen für Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden und Kreise“ mit Ausnahme der Ziffer 3 Abs. 1.

7. Ziffern 7—11 meines RdErl. v. 27. 2. 1962 gelten entsprechend.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,  
Regierungspräsidenten,  
Landesbaubehörde Ruhr,  
Gemeinden;

nachrichtlich:

An die Landkreise.

— MBI. NW. 1963 S. 285.

II.

**Innenminister**

**Anschriften und Zuständigkeitsbereiche  
der Wehrbezirksverwaltungen  
(Bezirkswehrersatzämter)**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 2. 1963 —  
VIII B 3/20.70.10.1

Die im Land Nordrhein-Westfalen eingerichteten Wehrbezirksverwaltungen haben folgende vorläufige Anschrift sowie folgende Zuständigkeitsbereiche:

Wehrbezirksverwaltung	vorläufige Anschrift	Zuständigkeitsbereich
Arnsberg	Arnsberg, Nordring 22 Tel.: 25 58	Reg.-Bez. Arnsberg
Detmold	Detmold, Bandelstr. 8 Tel.: 24 59	Reg.-Bez. Detmold
Düsseldorf	Düsseldorf, Prinz-Georg-Str. 126 Tel.: 35 02 31	Reg.-Bez. Düsseldorf
Köln	Köln, Goltsteinstr. 217 Tel.: 38 60 31	Reg.-Bez. Aachen und Köln
Münster	Münster, Grevener Str. 31 Tel.: 4 06 46	Reg.-Bez. Münster

Die Wehrbezirksverwaltungen nehmen auf dem Gebiet des Wehrersatzwesens die Aufgaben der Bezirkswehrersatzämter im Sinne des § 14 des Wehrpflichtgesetzes i. d. F. v. 25. Mai 1962 (BGBl. I S. 349) wahr. Sie sind also zugleich Bezirkswehrersatzämter. Die bislang bei der Wehrbereichsverwaltung III bestehenden Musterungskammern und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer sind den Bezirkswehrersatzämtern wie folgt angegliedert worden:

Bezirkswehrersatzamt		Zuständigkeitsbereich
Arnsberg	Musterungskammer	Reg.-Bez. Arnsberg, Detmold u. Münster
	Prüfungskammer für Kriegsdienstverweigerer	Reg.-Bez. Arnsberg u. Detmold
Düsseldorf	Musterungskammer	Reg.-Bez. Düsseldorf
	Prüfungskammer für Kriegsdienstverweigerer	Reg.-Bez. Düsseldorf u. Münster
Köln	Musterungskammer	Reg.-Bez. Aachen u. Köln
	Prüfungskammer für Kriegsdienstverweigerer	Reg.-Bez. Aachen u. Köln

Bezug: RdErl. v. 15. 10. 1962 (MBI. NW. S. 1763).

An die Regierungspräsidenten,  
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1963 S. 285.

## Taschenbuch der Finanzstatistik Nordrhein-Westfalen 1960 — 12. Jahrgang

Bek. d. Innenministers v. 28. 2. 1963 — I C 1/12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist das „Taschenbuch der Finanzstatistik Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1960 — 12. Jahrgang —“ zum Preis von 3,40 DM zuzüglich Versandkosten erschienen.

Das Taschenbuch ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBI. NW. 1963 S. 286.

### Notiz

#### Neue Anschrift des Oberverwaltungsgerichts

Düsseldorf, den 1. März 1963

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen ist umgezogen. Die neue Anschrift lautet: 44 Münster i. W., Aegidiikirchplatz 5, Postfach 1060.

— MBI. NW. 1963 S. 286.

### Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: 9. Tagung der 3. Landschaftsversammlung Rheinland.

Die 3. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 9. Tagung auf

Freitag, den 29. März 1963, 10.00 Uhr,  
nach

Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,  
einberufen worden.

#### Tagesordnung

1. Haushaltssatzung 1963.
2. Ergänzungswahl zum Landschaftsausschuß und zu Fachausschüssen.

Köln, den 1. März 1963

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung:  
Könemann

— MBI. NW. 1963 S. 286.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.